



Finanzverwaltung NRW Postfach 1351, 53703 Siegburg

Hildebrandt Tür - Technik
GmbH & Co. KG
Junkersring 65
53844 Troisdorf

Telefonnummer
02241 105-0

Steuernummer / Aktenzeichen
220/5707/1267

Datum
06.03.2025

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Hildebrandt Tür - Technik GmbH & Co. KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

53844 Troisdorf, Junkersring 65

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG
nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **220/5707/1267**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der **Leistungsempfänger**
die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 28.02.2026

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Mühlenstr. 19
53721 Siegburg
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
02241 105-0
Telefax
0800 10092675220
Telefax Ausland
0049 2241 105-1200

Telefonische Servicezeiten
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr

BBk Köln
IBAN DE86 3700 0000 0038 0015 03
BIC MARKDEF1370

Servicezeiten vor Ort
Mo. - Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr Do. 8:00 bis 17:00 Uhr
Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Regionalexpress RE9 oder S-Bahn-Linie 12 aus den Richtungen Giessen oder Köln bis Bahnhof Siegburg oder Stadtbahnlinie 66
aus Richtung Bonn bis Bahnhof Siegburg (DB) Vom Bahnhof Siegburg Richtung Innenstadt ca. 5 Minuten Fußweg

UST 1 TG - Bescheinigung Steuerschuldnerschaft Leistungsempfängers Bauleistungen / Gebäudereinigungsleistungen
Nr. 754/035-V2001 (12.24) OFD NRW St 45



Technische Universität
Dresden

Technische Universität Dresden, 01062 Dresden

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 254110507

Hilfsbrand für Technik
GmbH & Co. KG
Junkerstraße 85
03844 Teltow

00 00 2025

22087071281

Bestätigung für Zwecke der Steuerschuldenerklärung des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudeteilungsleistungen

Hiernit wird zur Vorlage bei der Erklärung im Unternehmen des Leistungsempfängers
bestätigt, dass:

Hilfsbrand für Technik GmbH & Co. KG

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

03844 Teltow, Junkerstraße 85

- Bauleistungen im Sinne des § 13a Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Gebäudeteilungsleistungen im Sinne des § 13a Absatz 2 Nummer 5 UStG

bestätigt worden ist und

die Bauleistungen im Sinne des § 13a Absatz 2 Nummer 4 UStG

und/oder die Gebäudeteilungsleistungen im Sinne des § 13a Absatz 2 Nummer 5 UStG

erbracht sind.

Für die oben genannten im obigen Eintragungen ist die Bauleistung/leistung
des Leistungsempfängers im Sinne des § 13a Absatz 2 UStG.

Diese Bestätigung gilt für den Zeitraum vom: 22.02.2025

Die Bestätigung ist für den Zeitraum vom: 22.02.2025 bis zum: 22.02.2025

Die Bestätigung ist für den Zeitraum vom: 22.02.2025 bis zum: 22.02.2025



Bestätigung für Zwecke der Steuerschuldenerklärung
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
und/oder Gebäudeteilungsleistungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.